

#### **Stadtbauamt**

Datum: 29.04.2021
Vorlagen Nummer: 2021/919/1
Sachbearbeiter: Tress, Raffaela
Telefon: 07544/500-272
Aktenzeichen: 632.6/rt

Baurechtsamt

# Beratungsunterlage

öffentlich	Ortschaftsrat Ittendorf	10.05.2021	Beratung und	
			Empfehlungsbeschluss	

Beteiligte Ämter:

Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Balkon auf dem FlstNr. 392/25 der Gemarkung Ittendorf, Zur Mühle 2

### **Planung**

- Abbruch der vorhandenen Terrasse
- Überdachung im Westen
  - Grundmaße: ca. 7 m auf 12,8 m, ca. 45 m<sup>2</sup>
  - Höhe ab EFH ca. 2,84 m
  - Entwässerung über Versickerung auf dem Grundstück
  - Flachdach, begrünt bzw. Nutzung als Balkon im Westen (18,8 m²)

### Bebauungsplan

"Bebauungsplan: "Breitele II" (rechtskräftig: 08.12.2000)

## **Ausnahme**

Abweichung von der Dachneigung (Flachdach statt geneigtem Dach)

**Befreiung** 

Überschreitung des Baufeldes mit der Terrassenüberdachung im Norden und Süden

**Stellungnahme der Verwaltung** 

Der Bebauungsplan setzt in den örtlichen Bauvorschriften geneigte Dächer fest. Gleichzeitig

können gemäß Punkt 1.3.1 der örtlichen Bauvorschriften davon abweichende Dachneigungen

für untergeordnete Dachflächen mit Zustimmung der Stadt zugelassen werden (als Beispiel

werden Balkonüberdachungen genannt). Nach Punkt 1.4 sind Nebenanlagen/Nebengebäude

mit geneigten Dächern zu versehen, Flachdächer können als Ausnahme zugelassen werden.

Diese müssen - wie vorliegend geplant - extensiv begrünt werden, soweit sie nicht als

Terrasse genutzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Ausnahme zuzustimmen.

Die geplante Terrassenüberdachung als Hauptnutzung wie auch in Teilen der Balkon liegen

außerhalb des Baufeldes und sind demnach zu befreien. Das Baufeld ermöglicht eine gleich

große Terrasse und Balkon innerhalb des Baufeldes.

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Befreiung nicht zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag** 

Der Ortschaftsrat nimmt den Bauantrag gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis und stimmt

der o.g. Ausnahme zu und der o.g. Befreiung **nich**t zu (Empfehlungsbeschluss).

Anlage:

Zur Mühle 2 - TA 18-05-2021